

**Erste Satzung zur Änderung der
Abwassersatzung (AbwS)
vom 14. November 2016**

Aufgrund der § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tengen am 13. Februar 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 14. November 2016 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. § 38 Abs. 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(1) „(5) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Neu (nach MID): Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	40 m ³ /h
Bisher: Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	30 m ³ /h
Euro/Monat	2,30	4,60	9,20	13,81“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tengen, den 14. Februar 2017

(Schreier)
Bürgermeister